

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)



Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch Geschlossen  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herrn Keller  
Telefon: 03496/60-1556  
Fax: 03496/60-1552  
E-Mail\*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de  
Zimmer: 335

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)	Datum
	30 ke	15.02.2024

### ANFRAGE 0140 zur Sitzung des Kreistages am 09.11.2023

Sehr geehrte Frau Buchheim,

Ihre Anfragen in vorgenannter Sitzung beantworte ich Ihnen wie folgt:

**Sie bezogen sich auf die Ausführungen zur Sekundarschule Völkerfreundschaft in Köthen (Anhalt) und es wurde gefragt, wann die Zwischentüren in den Klassenräumen eingebaut werden können und wann die Computeranschlüsse umgesetzt werden? Es wurde weiterhin die Frage nach Parkplätzen für das Personal gestellt, wie wird die Parksituation für die Sekundarschule Völkerfreundschaft entspannt? Sie teilten mit, dass vom Elternrat an die Straßenverkehrsbehörde eine Anfrage gestellt wurde, ob es möglich wäre, den Zebrastreifen zu versetzen, weil sehr viel Verkehr ist und die Schüler den Bogen nicht nutzen, um die Straße zu überqueren. Bis zum heutigen Tag gab es keine Antwort.**

Die Zwischentüren in den Klassenräumen wurden eingebaut und die Computerräume sind in Betrieb.

Aufgrund der Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) (Stellplatzsatzung) vom 01.12.2004 werden zukünftig auf dem Schulgelände insgesamt 26 Parkplätze zur Verfügung stehen. Für die 27 Lehrkräfte und anderen Mitarbeitenden wird vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Schulträger diese Anzahl als ausreichend erachtet.

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen jedoch nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen insbesondere nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der im § 45 Abs. 1 bis 8 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Fußgängerüberwege sind eine von mehreren Maßnahmen zur Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn, die bei bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen in Betracht kommt. Fußgängerüberwege sind allein den Fußgängern vorbehaltene geschützte Querungsstellen. Fahrzeuge haben dem Fußgänger das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Nach Rdnr. 7 zu § 26 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sollten Fußgängerüberwege in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen erforderlich macht.

Im vorliegenden Fall wird fälschlicher Weise davon ausgegangen, dass der Fußgängerüberweg einzig den Schülern der Sekundarschule „Völkerfreundschaft“ dient. Hier muss festgehalten werden, dass dieser die gefahrlose Querung der Kreisstraße durch sämtliche Anwohner der umliegenden Straßen sicherstellen soll. Dies betrifft ebenso ältere Mitmenschen und Kinder, die unter anderem das Ärztehaus in der Emil-von-Behring-Straße erreichen wollen. Allein aus diesem Grund ist eine Verlegung nicht praktikabel, da diese dann einen weiteren Weg auf sich nehmen und im Bereich der Kreuzung die Philipp-Semmelweis-Straße queren müssten.

Ferner wäre eine Verlegung in Richtung Norden schon deshalb entbehrlich, da in 150 m Entfernung eine weitere sichere Quermöglichkeit in Form einer Fußgängerampel existiert. Nach Punkt 2.1 Abs. 2 der Richtlinien für Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) dürfen Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt werden.

Die Anordnung von Fußgängerüberwegen setzt weiterhin voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Dies ist gerade bei Schulschluss in Frage zu stellen, da hier eine Vielzahl von Kindern in jegliche Richtung aus der Schule strömt. Hier fehlt es an baulichen Anlagen zur Bündelung des Fußgängerverkehrs.

Des Weiteren würde ein Fußgängerüberweg auf Höhe Schuleingang über einen markierten Parkstreifen führen. Hier müssten einige Parkplätze entfernt werden, die sowohl für die Schule, als auch für das ansässige Altenheim benötigt werden.

Darüber hinaus würde der dann verlegte Fußgängerüberweg durch beidseitig der Kreisstraße angelegte Bushaltestellen führen. Nach Punkt 2.2 Abs. 3 R-FGÜ 2001 ist die Anordnung von Fußgängerüberwegen nur hinter einer Haltestelle zulässig und auch nur dann, wenn die Bushaltestelle in Gegenrichtung nicht ebenfalls am Fußgängerüberweg liegt. Dies wäre hier jedoch der Fall. Schüler würden hinter wartenden Bussen über den Fußgängerweg laufen und wären so für nahende Fahrzeugführer sehr spät erkennbar. Dies würde zu vermeidbaren Gefahrensituationen führen.

Aus vorgenannten Gründen kann eine Verlegung des Fußgängerüberweges nicht erfolgen.

Diese Rechtsauffassung wird im Übrigen auch vom Straßenbaulastträger, der Stadt Köthen (Anhalt) und der Polizei geteilt.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

i.V.  
**Grabner**  
Landrat

